

Schriften der Polizeibehörde nicht zur Kenntnissnahme vorlegen konnte. Wir haben bereits kurz die Bedenklichkeit einer solchen Forderung der Behörde angedeutet, und wir müssen dieselbe als gesetzlich nicht begründet bezeichnen, während Herr v. Heyden-Cadow zwar wünscht, daß sie nicht ohne praktische Nothwendigkeit gestellt werden möge, ihre formelle Zulässigkeit aber nicht zu bezweifeln scheint.

Der §. 56. Nr. 10 der Gewerbeordnung in ihrer jetzigen Fassung schließt vom Feilbieten im Umherziehen aus: „Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke, insofern sie in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergerniß zu geben geeignet sind, oder welche mittelst Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden“. Der folgende Absatz enthält die Vorschriften zur Durchführung dieser Bestimmung: „der Colporteur hat das Verzeichniß der zu vertreibenden Schriften der Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen, er muß es beim Gewerbebetrieb bei sich führen, um es auf Verlangen vorzuzeigen“ u. s. w. Von einer Verpflichtung des Colporteurs, mit dem Verzeichniß auch die darin enthaltenen Schriften der Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen, steht in dem Gesetze kein Wort; und eine Ausnahme-Bestimmung, wie die in Rede stehende, muß auf das stricteste interpretirt werden. Es ist möglich, daß die conservativ-kerikalen Gesetzgeber, indem sie eine Verpflichtung zur Vorlegung der Schriften nicht aussprachen, den mit der Handhabung des Paragraphen betrauten Beamten, in Preußen seit dem 1. Januar den Regierungs-Präsidenten, eine allzu schwere Aufgabe, daß sie an deren Literatur-Kenntniß eine kaum erfüllbare Zumuthung gestellt haben; aber es ist unzulässig, für die mangelhafte gesetzgeberische Leistung der Reichstags-Majorität und der Regierung den Colportage-Buchhandel büßen zu lassen.

Herr v. Heyden-Cadow sieht die Mißlichkeit der Sachlage ein: er deutet an, daß die Vorlegung der Schriften nur dann verlangt werden solle, wenn es sich nicht um solche handelt, die allgemein bekannt sind. Aber dieses Auskunftsmittel reicht nicht weit. Dasselbe könnte den Colporteur, welcher die Schriften der deutschen Classiker, ein paar Conversations-Lexika und einige andere allgemein bekannte größere Werke vertreiben wollte, vielleicht von der sonst für ihn entstehenden Nothwendigkeit befreien, mit seinem Verzeichniß ein paar hundert Bände in das Bureau des Regierungs-Präsidenten zu schleppen; aber selbst hier käme alles darauf an, wie weit die Literaturkenntniß der einzelnen Regierungspräsidenten reicht, und in allen nicht ganz so einfachen Fällen käme es darauf immer an für die Entscheidung der Frage, ob die Schriften selbst vorgelegt werden müssen. Der Colporteur wird, um nicht alle paar Wochen ein neues Verzeichniß einreichen zu müssen, naturgemäß sein Verzeichniß möglichst umfassend machen; er könnte danach ganz bona fide aufgefordert werden, dem Regierungspräsidenten eine kleine Bibliothek zur Prüfung vorzulegen. Und wann soll dieser sie durchlesen?

Man wird einwenden: ohne Vorlegung der Schriften ist häufig die Entscheidung unmöglich, und es muß angenommen werden, daß die Forderung der Vorlegung nur erfolgen wird, wo es unumgänglich ist. Mit anderen Worten: es ist eine gesetzliche Vorschrift erlassen worden, deren Ausführung auch äußerlich, abgesehen von der Auslegung des Begriffes „Aergerniß in sittlicher oder religiöser Beziehung“, die weitestgehende Willkür erfordert, dieser den weitesten Spielraum läßt.

Ist es beispielsweise undenkbar, daß von einem Regierungspräsidenten die Vorlegung jeder Nummer einer Wochenschrift verlangt und dadurch thatsächlich jede Colportage derselben unmöglich gemacht werden könnte? Sowohl ein peinlich gewissenhafter, als ein tendenziöser Beamter könnte sich darauf berufen, daß der Inhalt der einen Nummer nichts für den der nächsten beweise.

Es handelt sich eben, man mag die Sache darstellen, wie man

will, um die Wiederherstellung der Censur für einen Theil des Buchhandels, und man wird jetzt so wenig ein Mittel finden, die Handhabung der Censur von Willkür zu befreien, wie man vor dem Jahre 1848 ein solches gefunden hat.“

Systematische Uebersicht der literarischen Erzeugnisse des deutschen Buchhandels in den Jahren 1882 und 1883.)*

Mitgetheilt von der J. C. Hinrichs'schen Buchh. in Leipzig.

	1882	1883
1. Sammelwerke. Literaturwissenschaft. Bibliographie	365	381
2. Theologie	1373	1504
3. Jurisprudenz. Politik. Statistik. Verkehrswesen	1355	1301
4. Heilwissenschaft. Thierheilkunde	847	922
5. Naturwissenschaft. Chemie. Pharmacie	799	832
6. Philosophie	158	142
7a. Pädagogik. Deutsche Schulbücher. Gymnastik	1990	1691
7b. Jugendschriften	404	386
8. Altclassische und orientalische Sprachen. Alterthumswissenschaft. Mythologie	559	609
9. Neuere Sprachen. Altdutsche Literatur	487	501
10. Geschichte. Biographien. Memoiren. Briefwechsel	783	795
11. Geographie. Reisen	370	290
12. Mathematik. Astronomie	190	221
13. Kriegswissenschaft. Pferdekunde	345	366
14. Handelswissenschaft. Gewerbekunde	675	671
15. Bau-, Maschinen- und Eisenbahnkunde. Bergbau. Schifffahrt	365	482
16. Forst- und Jagdwissenschaft	99	98
17. Haus- und Landwirthschaft. Gartenbau	388	337
18. Schöne Literatur (Romane, Gedichte, Theater etc.)	1260	1207
19. Schöne Künste (Malerei, Musik etc.). Stenographie	529	615
20. Volksschriften. Kalender	634	724
21. Freimaurerschriften	28	28
22. Vermischte Schriften	416	370
Karten	355	329
Summa	14,774	14,802

Der Oftermeß-Ausstellungskatalog.

Auch an dieser Stelle wollen wir auf den Beschluß des Verwaltungsausschusses des Börsenvereins (vgl. Nr. 14, 16. d. Bl.) aufmerksam machen, nach welchem die diesjährige Oftermeß-Ausstellung in Leipzig nicht mehr in der Buchhändlerbörse, wie in früheren Jahren, sondern in der mit trefflichem Seiten- und Oberlicht versehenen Ausstellungshalle des Krystallpalastes stattfinden wird, woraus sich die Möglichkeit ergibt, die bisherigen Beschränkungen in Wegfall zu bringen und die Ausstellung zu einer allgemeinen Neuheiten-Ausstellung zu erweitern.

Ferner ist der Beschluß gefaßt, zur Orientirung der Ausstellungsbesucher ein Verzeichniß der Ausstellungsgegenstände herauszugeben. Dieser Katalog soll in der Ausstattung eines Lugsdruckes ausgegeben werden und in der beizufügenden zweiten Abtheilung Raum gewähren für geschäftliche Anzeigen, die dazu dienen sollen, eine Art verbleibende Ausstellung der Leistungsfähigkeit des

*) Die Zusammenstellung der Erscheinungen 1881 u. 1882 siehe Börsenblatt 1883, Nr. 19.